

## Pflichten des Betreibers

### Fachbetriebspflicht § 21 AWSV

**Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen. Dies gilt nicht für**

1. Anlagen zum Lagern von bis zu 25 m<sup>3</sup> Silagesickersaft,
2. sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 500 m<sup>3</sup> oder
3. für Anlagen zum Lagern von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> Festmist oder Siliergut.

### Eigenüberwachung und Schadensbegrenzung

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Bei Verdacht auf Undichtheit sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Bei Gewässergefährdung ist unverzüglich für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Instandsetzung ein Fachbetrieb zu beauftragen.

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV)

#### § 21 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19I Abs. 1 Satz 2 WHG)

**Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:**

1. Alle Tätigkeiten gemäß § 19 WHG an
  1. a) Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
  2. b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
  3. c) Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B; ausgenommen Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B,
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben; **dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:**
  1. a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
  2. b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
  3. c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
  4. d) Aufbringen von Isolierungen, **Anstrichen und Beschichtungen**, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,

Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeit von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden,

3. Tätigkeiten, die in einer Bauartzulassung, einem baurechtlichen Brauchbarkeitsnachweis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.

Die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV ergibt sich aus der Menge und Wassergefährdungsklasse eines wassergefährdenden Stoffs.

Eig. Anmerkung: Innerhalb der Bagatellgrenze genügt der Eignungsnachweis durch ein

**amtliches Prüfzeugnis ...**

**Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.**

Hierzu gehören vor allem:

1. Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
2. Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
3. Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
4. Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,